

Vorlage Nr. XI/5/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

A Problem

Gesetzliche Pflichtaufgabe der Stadtgemeinde ist die Einrichtung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr und eines Rettungsdienstes. Die Leitung der Berufsfeuerwehr ist gemäß § 11 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes zuständig für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Hierzu gehören die der Feuerwehr und dem Rettungsdienst zugewiesenen Pflichtaufgaben, u. a.

- Gefahrenbekämpfung mit den Aufgaben Brandbekämpfung, Technische Rettung, Medizinische Rettung, Schutz von Sachwerten und Technische Hilfeleistung,
- vorbeugende Gefahrenschutz mit den Aufgaben Beratung in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, Überwachung feuergefährlicher Arbeiten in den Häfen, Gstellung von Brandsicherheitswachen, der Durchführung anlassbezogener Brandverhütungsschauen,
- Einrichtung und der Betrieb einer Integrierten Einsatzleitstelle,
- Aufstellung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehren,
- Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes,
- Vorbereitungen für die Bewältigung von Großschadenlagen und
- Durchführung des Katastrophenschutzes als Ortskatastrophenschutzbehörde.

Im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung unter Beteiligung der Magistratskanzlei und des Personalamtes wurde im Zeitraum 2014-2016 die für obige Aufgabenerledigungen notwendige Organisationsstruktur erarbeitet und der Personalbedarf für die zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2013/2014 zu erledigenden Aufgaben festgelegt.

Aufgrund eines laufenden Konkurrentenklageverfahrens, welches seit Ende Februar die Besetzung von vier Teamleitungsstellen verhindert, unerwarteter langfristiger Erkrankungen von Führungsdiensten und weiterer kurzfristiger Ausfälle, u. a. durch Erziehungsurlaub, ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet.

Aktuell sind in den Fachbereichen bis zu 70 % der Führungsstellen nicht besetzt, insbesondere betrifft die Vakanz die Bereiche Integrierte Regionalleitstelle, Informations- und Kommunikationstechnik sowie den operativen Einsatzdienst.

Im Rahmen des Konkurrentenklageverfahrens wurde am 12. März bekannt, dass seitens eines Bewerbers bei Gericht ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt wurde. Über diesen „Eilantrag“ wurde seitens des Gerichtes bisher (Stand 31.05.2018) nicht entschieden, nach der Rechtsprechung zu beamtenrechtlichen Konkurrenteneilverfahren darf der Dienstherr bis zu dieser dringlich erwarteten Entscheidung allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die den beantragten vorläufigen Rechtsschutz vereiteln oder wesentlich erschweren würden. In diesem Fall erstreckt sich diese Maßnahme auf alle vier von dem Antrag erfassten Stellenbesetzungen. Zwar erfolgte seitens der Feuerwehr bereits vor der Antragsstellung bei Gericht eine Bekanntmachung der Stellenübertragung, diese ist aber nach Ansicht des Personalamtes und des Rechtsamtes nicht bindend, sodass diese interne Stellenzuweisung nach Maßgabe des Personalamtes aufgehoben werden musste.

B Lösung

Das Personalamt und das Rechtsamt wurden gebeten, mit höchster Priorität mit allen Möglichkeiten eine schnelle Entscheidung zum Eilverfahren zu bewirken bzw. Alternativen zur Aufgabenwahrnehmung aufzuzeigen. Bisher wurden keine Lösungsmöglichkeiten oder Alternativen aufgezeigt. Die Feuerwehr ist daher zur möglichst umfassenden Sicherstellung der Aufgaben in der operativen Gefahrenabwehr gezwungen, Personalressourcen für diesen Aufgabenbereich zu bündeln, unter Vernachlässigung anderer Pflichtaufgaben.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Gemäß dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz ist die Leitung der Feuerwehr für die Einsatzbereitschaft verantwortlich. Da der Leitung der Feuerwehr keine ausreichenden personalwirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, muss die Leitung der Feuerwehr den Magistrat zur Sicherstellung der Schaffung von Lösungsmöglichkeiten hiervon in Kenntnis setzen.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Hoffmann
Stadtrat